

Das geistliche Amt in evangelischer Perspektive

Ein Positionspapier für die aktuelle Diskussion in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Die heilig Schrift leeret offenbarlich / das alle ware Christen / werden in dem Tauff / durch Christum den Son Gottes / zů geistlichen Priestern geweicht / vnd das sie allwegen Geistliche Opffer dem HERRN Gott opfferen sollen.

So ist es auch vnverborgen / das Christus in seiner Kirchen verordnet hat Diener / die sein Euangelion verkündigen / vnd seine Sakrament außteilen sollen.

Vnd soll nicht gestattet werden / das ein jetlicher / ob er schon ein geistlicher Priester ist / sich on ordenlichen Beruff des öffentlichen gemeinen Amptes in der Kirchen unterfahe

Conf. Virtembergica 1559: Von der Priester Weihe, XXIIIa/b

0. Entstehungsgeschichte und Zukunftsperspektive

Gibt es in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg ein theologisch fundiertes Amtsverständnis, das - jenseits aller berufsgruppenspezifischen Diskussionen – konsensfähig ist? Diese Frage, und die damit verbundene Herausforderung ihrer Klärung, war im Kontext des Projekts „Diakonat – neu gedacht, neu gelebt“ der Evangelischen Landeskirche von Beginn an bedeutsam und wichtig.

Am 7. Mai 2011 fand deshalb an der Evangelischen Hochschule in Ludwigsburg ein gemeinsamer Studientag des landeskirchlichen Projekts „Diakonat – neu gedacht, neu gelebt“, des Sonderausschusses „Diakonat“ der 14. Württ. Evang. Landessynode und des Theologischen Ausschusses der 14. Württ. Evang. Landessynode unter dem Titel „Diakonat – Theologie und soziale Wirklichkeit. Theologische und Sozialwissenschaftliche Perspektiven auf das kirchliche Amt“ statt. Der vorbereitenden Arbeitsgruppe gehörten Herr Diakon Martin Allmendinger (Vorsitzender des Sonderausschusses „Diakonat“) Frau Diakonin Ellen Eidt (Projektgeschäftsstelle „Diakonat – neu gedacht, neu gelebt“), Frau Pfarrerin Dorothee Gabler (Vorsitzende des Theologischen Ausschusses), Herr KR Dieter Hödl (OKR, Dez. 2, Referat Diakonat,), Frau Prof. Dr. Annette Noller (Evang. Hochschule Ludwigsburg) und Herr KR Dr. Frank Zeeb (OKR, Dez. 1, Referat 1 Theologie, Kirche und Gesellschaft) an. Auf der Basis des Berichts von diesem Studientag in der Sitzung vom 12. Mai 2011 beauftragte der Theologische Ausschuss die Vorbereitungsgruppe dieses Studientags mit der Aufarbeitung der Ergebnisse und der Weiterarbeit an der Amtsfrage bzw. um die Erarbeitung eines Positionspapieres zur Weiterführung des Diskurses in der Landeskirche.

Das nun vorliegende Papier zur Amtsfrage bündelt die verschiedenen Impulse des Studientages vor dem Hintergrund der besonderen theologischen und geschichtlichen Prägung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Die nachfolgenden Ausführungen wollen eine Grundlage für einen breit angelegten Verständigungsprozess legen, der zukünftig in unterschiedlichen Zusammenhängen die Bezugnahme auf eine gemeinsame Amtsvorstellung erlaubt. Diese Herausforderung stellt sich aktuell insbesondere in der Diskussion über die württembergische Haltung zum Pfarrerdienstrecht der EKD, für die Weiterarbeit des Sonderausschusses Diakonat, für die beabsichtigte Neuformulierung der Präambel des Diakonen- und Diakoninnengesetzes und die - angesichts

gesellschaftlicher und kirchlicher Veränderungsprozesse - notwendige Neubestimmung des Verhältnisses von Haupt- und Ehrenamt in der Landeskirche.

1. Thema:

Die nachfolgenden Überlegungen versuchen den „Amtsbegriff“ in der Evang. Landeskirche in Württemberg zu klären. Sie gehen davon aus, dass ein Großteil der theologischen, rechtssystematischen und kirchenpolitischen Verwirrungen hinsichtlich des Begriffes „Amt“ darauf beruht, dass das Wort in unterschiedlichen Bedeutungen verwendet wird. Dies ist allerdings keine neue Entwicklung, sondern war bereits in der Reformation der Fall. Daher wird zunächst in einer Vorbemerkung darauf hingewiesen, wie das Wort „Amt“ in der normalen, heutigen Standardsprache verwendet wird. Im ersten Hauptteil werden die Amtsverständnisse der drei großen Kirchenfamilien (römisch-katholisch, reformiert und lutherisch) dargestellt. Exkurshaft wird dann anhand der neuen Einführungsagende („Einführungen“) angedeutet, wo das Thema in der derzeitigen Diskussion an einem Punkt praxisrelevant ist. Ein vierter Hauptpunkt schildert dann die gegenwärtige Situation und Rechtslage in unserer württembergischen Landeskirche, die ja traditionell eine lutherische Kirche ist mit einem (historisch bedingten) reformierten Einschlag. Die Situation als Gastkirche in beiden großen Kirchenbünden spiegelt diese Tradition wider, eröffnet aber auch eine eigenständige Lösungsmöglichkeit, die in Punkt 6 dargestellt wird.

2. Vorbemerkung: Der Begriff „Amt“ – Sprachgebrauch in der Standardsprache

Die Füllung eines Begriffes kann sich nicht nur auf den kirchlichen Sprachgebrauch beziehen, da in der Alltagssprache Begriffe oft anders gebraucht werden als in der Fachterminologie, so dass die Sprache der Fachgenossinnen und -genossen oft bei gleichem Wortlaut von der der Gemeindeglieder unterschieden ist. Es ist daher darauf zu sehen, wie der Begriff „Amt“ in der Standardsprache verwendet wird.

Die Etymologie des Wortes verweist auf das ahd. *ambaht* „Diener, Gefolgsmann“, das wiederum über das gallo-latein. *ambactus* auf ein kelt. *ambiaktos* „Bote“ zurückgeht (wörtl. „Herum-gesandter, *ambi - actus*)¹

Zur Bedeutung bieten die Wörterbücher z.B.:²

1. eine *offizielle Funktion* mit bestimmten Rechten und Pflichten, deren Inhaber gewählt wird (das Amt des ...)
2. (≈ Behörde) eine (staatliche) *Institution*, die (in einer Region)einen Teilbereich des staatlich-gesellschaftlichen Lebens verwaltet
3. das *Gebäude*, in dem eine öffentliche Behörde untergebracht ist

¹ Vgl. z.B. R. Kosselleck: *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland VII*, Stuttgart 1978, s.v. Verwaltung VI 1.2, S. 36-41; Dudenredaktion (Hrsg.): *Duden, Das Herkunftswörterbuch. Etymologie der deutschen Sprache*. In: *Der Duden in zwölf Bänden. 4. Auflage. Band 7*, Dudenverlag, Mannheim/Leipzig/Wien/Zürich 2006, s.v.

² Vgl. z.B. Duden s.v., de.wiktionary.org s.v., etc.

4. (≈ Aufgabe) eine *Aufgabe*, die man übernommen hat oder zu der man sich verpflichtet hat.

Problematisch wird es, wenn die verschiedenen standardsprachlichen Bedeutungen mit der jeweiligen kirchlichen Terminologie vermischt werden („Pfarramt“ als Behörde *oder* als Aufgabe *oder* als Institution) und daraus dann – kontroverstheologisch – Folgerungen gezogen werden.

3. Der kirchliche Amtsbe­griff in den drei Konfessionsfamilien

Der Begriff des Amtes ist seit der Reformation umstritten.

In der **römisch-katholischen** Kirche und damit der spätmittelalterlichen Ekklesiologie gab es eine klare Definition: Das Amt ist in drei hierarchische Stufen gegliedert: Das Bischofsamt, das Priesteramt und das Diakonenamt. Dieses Amt wird durch das Sakrament der Weihe verliehen, die *ex opere operato* (dadurch dass das Werk vollzogen wird) wirkt, dem so Geweihten also einen *status indelebilis* (unwiderruflich bekommen Stand) verleiht. Die Dignität des Amtes wird durch die *successio Apostolica* (apostolische Nachfolge) garantiert, m.a.W. da Jesus die Apostel einsetzt, diese wiederum die Bischöfe eingesetzt haben (in besonderer Weise den Bischof von Rom), die wiederum die Weihe spenden, wird durch die ununterbrochene Kette der Handauflegungen die Verbindung mit dem Grund und Ursprung garantiert. Der so Geweihte ist dann berechtigt, nach seinem Stand Handlungen zu vollziehen, die wiederum *ex opere* (aus dem Vollzug) wirksam sind

Der Diakonat war über Jahrhunderte hinweg in der römisch-katholischen Kirche lediglich die Vorstufe zur Priesterweihe, erst das 2. Vaticanum hat den ständigen Diakonat wieder zum Amt im Vollsinn erhoben (LG XXIX). Neben den drei sakramentalen Ämtern gibt es auch nichtsakramentale Ämter.

Die Reformation hat dieses Amts- und Sakramentenverständnis kritisiert. Sie stellt dem römischen Amtsverständnis das „Priestertum aller Getauften“ entgegen. Damit verliert die Weihe ihren sakramentalen Charakter, das Amt verdankt seiner Würde der Einsetzung durch Gott selbst und der Berufung des Amtsträgers durch die Gemeinde.

Im Lauf der Reformationsgeschichte kam es zu einer Trennung zwischen dem lutherischen Zweig der Reformation und dem reformierten, die sich auf den Amtsbe­griff auswirkte.

In der **reformierten Tradition** setzte sich – nach anfänglichem Schwanken zwischen Zürcher und Genfer Ansätzen – die Auffassung Calvins durch: Die Ämter sind auf die Ortsgemeinde bezogen, das Bischofsamt ist ebenfalls auf die Gemeinde und nicht auf eine territorial übergreifende Flächenkirche zu beziehen. Es ist nicht „monarchisch“ aufzufassen, sondern in seine vier ursprünglichen Funktionen aufzugliedern: Hirte (*pastor*), Lehrer (*doctor*), die Ältesten (*presbyteri // seniores*) und die Diakone (*diaconi*, dazu zählen nach Calvin auch die „*diaconissae*“ - Diakonissen). Dabei können das Amt des Hirten und des Lehrers von einer Person ausgeübt werden. Diese Ämter sind aufeinander bezogen und einander gleichwertig, die Gemeinde ist auf den Dienst aller Ämter gleichermaßen angewiesen, sie beziehen ihre Autorität gleichermaßen von Christus selbst. Dies wird beim Abendmahl deutlich: Die Feier wird durch den *pastor* geleitet, die Ältesten nehmen die mit der geistlichen Ordnung verbundenen Aufgaben wahr, die Diakone dienen während der Mahlfeier der Gemeinde und danach den Armen und Kranken.

Für die **lutherische Tradition**³ gab es nur *ein* Amt, das Predigtamt (CA V: *ministerium docendi evangelii et porrigendi sacramenta* „Amt, das Evangelium zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten“). Dieses ist von Gott eingesetzt, damit wir (*consequamur* ist im Lat. 1. Pers. Pl.) „solchen Glauben“ (CA IV zitiert Rm 3,21ff) erlangen – durch Wort und Sakrament gibt Gott den Heiligen Geist, der seinerseits den Glauben wirkt, *ubi et quando visum est Deo* – „wo und wann es Gott gefällt“.

Dabei fallen zwei Punkte auf:

- Zum einen wird Artikel V in der Apologie der Konfession nicht weiter erwähnt, d.h., dass der Artikel zur Entstehungszeit unstrittig war.
- Zum anderen ist hervorzuheben, dass der Wortgebrauch im Wortfeld „Amt“ weder im Deutschen noch im Lateinischen ganz konsistent ist. Die lateinischen Begriffe „munus“, „ministerium“ etc. werden nicht im Sinne einer definitorischen Sprache gebraucht und werden mitunter synonym verwendet. Man kann daher nicht aufgrund eines Wortgebrauchs an einzelnen Stellen weitergehende Folgerungen zu ziehen.

Der rechte Bezug auf Wort und Sakrament wird in CA VII noch einmal als Minimalkonsens für die Einheit der Kirche benannt. Es handelt sich also offenbar um einen eher abstrakten Begriff, *ministerium* ist hier eher mit „Dienst“ zu übersetzen als mit „vollmächtig ausgeübte Funktion“ (letzteres wäre in der späteren Sprache der Orthodoxie, z.B. in der Christologie, nicht *ministerium*, sondern *munus*). Dem entspricht, dass in CA XIV, wo von Personen die Rede ist, nicht vom Amt gesprochen wird, sondern verbal in Infinitiven formuliert wird: *nemo debeat in ecclesia publice docere aut sacramenta administrare nisi rite vocatus* („Niemand darf in der Kirche öffentlich verkündigen oder die Sakramente verwalten, es sei denn, er wäre ordentlich berufen“): Das von Gott eingesetzte Predigtamt ist also konkret von Menschen auszufüllen. Für den Spezialfall der öffentlichen Predigt und der Spendung der Sakramente, ist jedoch nicht jeder beliebige Christenmensch aufgefordert, sondern hier bedarf es – um der Ordnung willen – einer im Konsens der Gemeinde geordneten Berufung. Hier ist also klar zu unterscheiden zwischen

- a) dem **Verkündigungsauftrag** (Kommunikation des Evangeliums in Wort und Tat, den jeder Christenmensch hat – „Priestertum aller Getauften“ – und der sich aus CA V begründet) und
- b) dem **Predigtauftrag**, zu dem Einzelne nach CA XIV berufen werden.

Berufende Instanz ist in jedem Fall die *ecclesia*, die „Gemeinde“ – historisch hat sich dies von der Ortsgemeinde auf die Landeskirchen als Anstellungsträgerinnen der Pfarrer (und später Pfarrerinnen) verschoben. Nichtordinierte Personen, die zur öffentlichen Wortverkündigung berufen werden, erhalten ihre Berufung oft auch von den Dekanatämtern (in Württemberg z.B. Prädikantinnen und Prädikanten). In jedem Fall geschieht die Berufung *rite*, das heißt in einem geordneten, nachvollziehbaren und öffentlichen Verfahren.

³ Die Position der VELKD-Kirchen ist formuliert in der Schrift: „Ordnungsgemäß berufen“. Eine Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD zur Berufung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach evangelischem Verständnis. Vgl. dazu jetzt: Fragen und Antworten zur Empfehlung "Ordnungsgemäß berufen" (Beiheft zu Texten aus der VELKD Nr. 136/2006 Fragen und Antworten zur Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD "Ordnungsgemäß berufen"), Texte aus der VELKD 164, Hannover 2012.

Aufgrund der Verknüpfung des Kirchenwesens mit dem landesherrlichen Kirchenregiment⁴ und aufgrund der besonderen Wertschätzung der Predigt in den lutherischen Kirchen wurde im Laufe der Zeit vielerorts das Predigtamt und das Pfarramt in eins gesetzt, so dass die Person des Pfarrers / der Pfarrerin, bzw. die Berufsgruppe der Pfarrerinnen und Pfarrer als alleinige Vertreter und Vertreterinnen des einen Amtes angesehen wurden. Durch die herausgehobene Stellung entstand der Eindruck, die Ordination würde in den Rang einer quasisakramentalen Handlung erhoben und über ihren eigentlichen Sinn hinaus überhöht: Die Einsetzung des Predigtamtes als eine göttliche Handlung und die menschliche Übertragung einer Funktion in der Gemeinde wurden gleichgesetzt. Hier ist darauf zu verweisen, dass die Ordination im ökumenischen Kontext eine besondere Stellung hat.

4. Aspekte aktueller Diskussion

In jüngster Zeit ist diese Frage besonders an zwei Themenkomplexen diskutiert worden

Die eine Erörterungsrichtung hebt den liturgischen Gesichtspunkt hervor und ist anhand der Agende „Einführungen“ virulent geworden, die von VELKD und UEK gemeinsam erarbeitet wird und einen Gesamtentwurf für alle gottesdienstlichen Einführungen bieten will. Da Kirchenbücher in den jeweiligen Landeskirchen verbindlich sind, ist hier z.B. zu klären, ob das Formular „Ordination“ auch für PrädikantInnen gilt, oder ob diese grundsätzlich – auch in Landeskirchen nach deren Ordnung sie zu ordinieren wären – nach einem anderen Formular eingeführt werden.

Auch hinsichtlich der Amtstheologie wurde gearbeitet. Im Auftrag des Rates der EKD hat die Kammer für Theologie im Jahr 1996 einen Beitrag erarbeitet, in dem die bleibende Bedeutung des geordneten Amtes der „Evangeliumsverkündigung und Sakramentsverwaltung“ festgestellt wird. „Die Pflicht der Kirche, ihren helfenden Dienst der Umwelt zugutekommen zu lassen und auf deren sich wandelnde Nöte und Bedürfnisse in geordneter Form einzugehen, verlangt heute, den Diakonat als geordnetes Amt der Kirche auszugestalten“⁵

Für die reformatorischen Kirchen lässt sich im 20. Jahrhundert eine weltweite Wiedergewinnung des Diakonenamtes neben dem Pfarramt und dem Bischofsamt feststellen. Der Ökumenische Rat der Kirchen hat 1982 in seinem Dokument ‚Taufe, Eucharistie und Amt‘ (‚Limapapier‘) die altkirchliche, dreigliedrige Ämterstruktur (Bischöfe – Presbyter – Diakone) für seine rund 350 Kirchen reformuliert und den Diakonat im Bereich der „Bedürfnisse von Gesellschaften und Personen“ gesehen.⁶

Diese wenigen Beispiele zeigen, dass nach wie vor Klärungsbedarf besteht, was unter „Amt“ zu verstehen ist, und wie sich die verschiedenen Funktionen und Dienste zueinander verhalten.

⁴ Dieses wurde von Luther als „Notordnung“ bezeichnet, da die Ortsgemeinden organisatorisch und theologisch nicht in der Lage waren, ihre Rechte als *ecclesia* wahrzunehmen. Das landesherrliche Kirchenregiment war spätestens seit dem Augsburger Religionsfrieden 1555 die Regelform der Organisation der evangelischen Kirchen.

⁵ Kirchenamt der EKD (Hg.), Der evangelische Diakonat als geordnetes Amt der Kirche. Ein Beitrag der Kammer für Theologie der Evangelischen Kirche in Deutschland, EKD-Texte 58, Hannover 1996, 9.

⁶ Ökumenischer Rat der Kirchen (Hg.), Taufe, Eucharistie und Amt. Konvergenzerklärung der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung, Lima 1982; Nr. 31 (zitiert nach: www.oikoumene.org)

5. Württemberg

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg ist nach § 1 der Kirchenverfassung eine lutherische Kirche, dies wird auch an dem einleitenden Zitat aus der Confessio Virtembergica deutlich. Sie ist daher bekenntnisgemäß auf die lutherische Tradition gewiesen..

In der hier interessierenden Frage ist auch die Einführungsordnung unserer Landeskirche von Belang: „Mit der Einführung im Gottesdienst der Gemeinde wird die Berufung in einen kirchlichen Dienst öffentlich bestätigt“ (RS 400; § 1 Abs. 1). Nach dem oben Gesagten geht es in Abs. 2 weiter: „Pfarrer, Diakone und Lektoren werden im Gottesdienst in ihr Amt eingeführt. Das gleiche gilt für Kirchengemeinderäte ... Andere kirchliche Mitarbeiter mit besonderer Verantwortung können, wenn eine bestimmte Gottesdienstordnung vorliegt, im Gottesdienst in ihr Amt eingeführt werden“. Hier wird der Amtsbegriff funktional und offenbar im Sinne von CA V verstanden; der Amtsbegriff des Diakonengesetzes schließt hier an⁷.

Entscheidend hierbei ist, dass im Obersatz zwischen verschiedenen Berufsgruppen nicht unterschieden wird, auch nicht zwischen haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Dies wird auch daran deutlich, dass die im Kirchenbuch und den verschiedenen einschlägigen kirchlichen Gesetzen Verpflichtungen und Vorhalte für alle Dienste wörtlich identisch sind, jedoch jeweils eine berufsgruppenspezifische Zusatzformulierung aufweisen, z.B. bei Ordinationen und Investituren die Verpflichtung auf das Beichtgeheimnis.

6. Lösungsvorschlag

a) Der **Amtsbegriff** in unserer Württembergischen Landeskirche muss der **lutherische** sein. Dieser ist abstrakt-funktional zu fassen. Das „Predigtamt“ wird also mit CA V als Auftrag an alle Getauften verstanden, im Vertrauen und durch das Wirken des Heiligen Geistes in Wort und Tat das Evangelium zu verkündigen. Eine besondere Verheißung liegt hier auf den Sakramenten und der Verkündigung des Evangeliums.

b) Es ist **terminologisch** sorgsam zu unterscheiden zwischen diesem umfassenden „**Amt**“ – dem „Predigtamt“ und den konkreten „**Diensten**“, in die einzelne Menschen von der Gemeinde berufen werden. Dabei ist die hier vorgetragene Unterscheidung zwischen „Amt“ und „Diensten“ lediglich eine definitorische Trennung. Sie hebt den allgemeinen Wortgebrauch nicht auf, der z.B. vom „Patenamt“, vom „Amt des Kirchengemeinderates“ usw. spricht. Dennoch ist die hier vorgetragene Unterscheidung eine gedankliche Hilfe.

c) Direkte Folge aus dem „Priestertum aller Getauften“ ist die **prinzipielle Gleichheit aller dieser „Dienste“**, d.h. auch Berufsgruppen und ehrenamtlichen Tätigkeiten, da sie in gleicher Weise auf das eine Amt – das Predigtamt – nach CA V bezogen sind und herkommen, ihre Letztbegründung also nicht in einer immanenten Struktur oder kirchlichen Handlung, sondern in der Gabe des Heiligen Geistes durch den Willen Gottes haben (vgl. Lima-Papier 3.1.5). Damit ist die besondere Berufung in den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentenverwaltung (CA XIV) ein Spezialfall der allgemeinen Berufung nach CA V. Dasselbe gilt für die Berufung in das Diakonenamt, die ebenfalls

⁷ Unterschiedlich zu der hier vertretenen Terminologie (s.u. Pkt. 6b) spricht Abs. 3 wiederum von der „Übernahme des Dienstes“.

als eine spezifische Berufung in einen „Dienst“ zu verstehen ist, der ebenso im einen „Predigtamt“ nach CA V zu verstehen ist.